

G E S A M T V E R T R A G

FÜR DIE INTEGRALE KABELWEITERSENDUNG VON RUNDFUNKSENDUNGEN

zwischen der **Staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft (L.V.G.)
reg.Gen.m.b.H.**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18 (nachstehend „LVG“ genannt)

und dem

Allgemeinen Fachverband des Verkehrs(Wirtschaftskammer Österreich), 1045 Wien,
Wiedner Hauptstraße 63 (nachstehend „Fachverband“) genannt:

1. Vertragspartner

1.1.

Staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) reg.Gen.m.b.H. ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt hinsichtlich nicht-dramatischer Sprachwerke, soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind, aufgrund der ihr mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 19.7.1994 erteilten Betriebsgenehmigung (GZ 23.903/11-IV/1/94) insbesondere das Recht der Weiterleitung von Rundfunksendungen mit Hilfe von Leitungen wahr.

2. Begriffsbestimmung

Kabelnetzbetreiber im Sinne dieses Vertrages ist, wer mittels eines Kabelnetzes im Sinne des § 2 Abs 1 des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes Rundfunksendungen mittels Leitungen weitersendet und somit Fernsehsendungen und/oder Hörfunksendungen an die Allgemeinheit verbreitet ohne zugleich Kabelrundfunkveranstalter im Sinne des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes (BGBl Nr. 42/1997) zu sein.

3. Vertragsgegenstand

3.1.

Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von Fernseh- und Hörfunksendungen über Leitungen (integrale Kabelweitersendung gem. § 59a UrhG) durch die LVG an private Kabelnetzbetreiber, die Mitglieder des oben genannten Fachverbandes sind sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung an LVG zu entrichtenden Entgeltes.

3.2.

Dieser Gesamtvertrag bezieht sich nicht auf die Weiterleitung von sogenannten Pay-Fernsehprogrammen oder Pay-Radioprogrammen.

3.3.

Dieser Gesamtvertrag findet aufgrund der in § 17 Abs 3 Z 2 lit b Satz 2 UrhG vorgesehenen Ausnahme keine Anwendung auf die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks (ORF).

3.4.

Dieser Gesamtvertrag findet weiters auf die Weitersendung von Rundfunkprogrammen, die kraft Gesetzes („Must Carrier-Rule“) vom Kabelnetzbetreiber weitergesendet werden müssen, keine Anwendung.

4. Gesamtvertrag/Einzelverträge

4.1.

Die Werknutzungsbewilligung wird aufgrund von Einzelverträgen zwischen dem Kabelnetzbetreiber einerseits und der LVG andererseits gemäß beiliegendem Mustervertrag (Beilage 1) erworben.

4.2.

Hinsichtlich des Umfangs der zu erteilenden Werknutzungsbewilligung, der Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte, der Abrechnung des Entgelts sowie der Bekanntgabe von Programmdateien und Teilnehmerzahlen sowie anderer Detailbestimmungen wird auf den Mustervertrag (Beilage 1) verwiesen.

5. Entgelt

5.1.

LVG gewährt den Mitgliedern des Allgemeinen Fachverbandes des Verkehrs für die in diesem Vertrag geregelte Weitersendung von Rundfunksendungen den unten näher ausgeführten und gegenüber dem „autonomen Tarif“ begünstigten Tarif, sofern die Werknutzungsbewilligung vor Sendebeginn erworben wird. Der begünstigte Tarif kommt nur bei Mitgliedern des Fachverbandes zur Anwendung, die die Bestimmungen des Einzelvertrages einhalten, insbesondere fristgemäß Zahlungen leisten.

Weitersendungen, die vor Erwerb der Werknutzungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinne des UrhG. LVG ist in solchen Fällen berechtigt, das Sendeentgelt in doppelter Höhe des „autonomen Tarifs“ zu berechnen sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Die Ansprüche der LVG für Kabelsendungen, für die die Werknutzungsbewilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben wurden, bleiben unberührt.

5.2. Höhe des Entgelts

Das für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung zu entrichtende Entgelt beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ÖS 0,2936 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat.



5.3.

Bei der Vereinbarung dieses begünstigten Tarifs ist der Gesamtvertragsrabatt bereits voll berücksichtigt. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden. Die anfallende Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

6. Wertsicherung

6.1.

Der im Pkt. 5. genannte Betrag ist derart wertgesichert, daß er sich entweder nach dem Index der Verbraucherpreise 1986 unter Bedachtnahme auf Pkt. 6.2. oder sofern darüber hinausgehend entsprechend der Erhöhung der von den Kabelteilnehmern an den Kabelnetzbetreiber zu entrichtenden Gebühren (Pkt. 6.3.) erhöht. Der in 5.2. genannte Betrag wird jährlich neu berechnet.

6.2.

Für die Erhöhung nach dem Index der Verbraucherpreise 1986 ist jede Indexschwankung zu berücksichtigen. Maßgebend sind Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September des vorangegangenen Jahres (=Beobachtungszeitraum, erster Vergleichsmonat: Sept 1997 VPI 1986). Der sich aus diesen Indexschwankungen ergebende Prozentsatz wird bei der Erhöhung des in Pkt. 5.2. genannten Betrages zu 66,7 % berücksichtigt. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam (erstmalig 1. Jänner 1999).

Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 1986 eingestellt werden, gilt ein vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

6.3.

Ungeachtet der als Minimum zu berücksichtigenden jährlichen Valorisierung nach dem VPI 1986 (gem. 6.2.) erhöht sich an dessen Stelle der Betrag gemäß Pkt. 5.2. entsprechend der von den in Beilage 2 genannten und im beiderseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern ausgewählten Kabelnetzbetreibern vorgenommenen durchschnittlichen Erhöhung der ihren Teilnehmern in Rechnung gestellten Monatsgebühren (exklusive Steuern und öffentliche Abgaben) innerhalb eines Kalenderjahres (=Beobachtungszeitraum vom 1. Jänner des laufenden Jahres bis 1. Jänner des Folgejahres).

Die durchschnittliche prozentuelle Erhöhung der Monatsgebühren wird derart berechnet, daß die Summe der von den bestimmten Kabelnetzbetreibern lukrierten Monatsgebühren (die jeweilige Teilnehmerzahl multipliziert mit der innerhalb des Beobachtungszeitraums (erstmalig 1. Jänner 1998 bis 1. Jänner 1999) erhöhten Monatsgebühr) durch die gesamte Teilnehmerzahl sämtlicher ausgewählter Kabelnetze dividiert wird. Stichtag für die Bemessung der Teilnehmerzahl ist jeweils der 1. September des in den Beobachtungszeitraumes fallenden Jahres. Die aus dieser Berechnung gewonnene gewichtete Durchschnittsgebühr wird der vor dem Zeitpunkt der Erhöhung auf gleiche Weise errechneten Durchschnittsgebühr gegenübergestellt. Um den sich aus diesem Vergleich ergebenden Prozentsatz wird das LVG zustehende Entgelt erhöht.

Liegen zwischen den Erhöhungen der Teilnehmerentgelte der einzelnen Kabelnetzbetreiber mehr als 12 Monate, dann ist die jeweilige Erhöhung durch die Anzahl der Monate, die zwischen den Erhöhungen liegen, zu dividieren und mit 12 zu multiplizieren (die Erhöhung wird auf Jahresbasis rückgerechnet).

6.4.

Der Fachverband verpflichtet sich, für die ausgewählten Kabelnetzbetreiber jedwede preisliche Veränderung der Monatsgebühren zwischen dem 1. Jänner des laufenden Jahres (erstmalig: 1.1.1998) und dem 1. Jänner des Folgejahres (erstmalig: 1.1.1999) bis spätestens Ende November des laufenden Kalenderjahres (erstmalig 30.11.1998) bekanntzugeben. Die Erhöhung des LVG-Entgelts beginnt am 1. Jänner des Folgejahres zu wirken (erstmalig 1. Jänner 1999).

Bei den von den Vertragspartnern für diese Berechnung ausgewählten Kabelnetzbetreibern handelt es sich um für die österreichische Branche der Kabelnetzbetreiber repräsentative und typische Unternehmen, wobei sämtliche österreichische Bundesländer vertreten sind.

Ist einer oder mehrere der für diese Berechnung ausgewählten Kabelnetzbetreiber aus wichtigem Grund (z.B. Einstellung des Betriebs) oder auf Wunsch beider Vertragsparteien zu ersetzen, so ist darüber bis Ende November des Kalenderjahres Einigkeit zu erzielen. Veränderungen hinsichtlich der in Beilage 2 festgehaltenen Auswahl der Kabelnetzbetreiber stellen keine Änderung dieses Gesamtvertrages dar.

7. Vertragshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

7.1.

Der Fachverband wird der LVG bei Abschluß dieses Gesamtvertrages ein Verzeichnis mit den Anschriften, Tel- und Fax-Nummer seiner jeweiligen vom Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages betroffenen Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1. Jänner bis zum 1. März eines Jahres mitteilen.

7.2.

LVG wird dem Fachverband einmal jährlich, jeweils zum 31. Dezember eine Auflistung jener Kabelnetzbetreiber übermitteln, mit denen Einzelverträge auf Grundlage des gegenständlichen Gesamtvertrages abgeschlossen wurden.

7.3.

Der Fachverband wird seine Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten anhalten, die Einwilligung der LVG rechtzeitig durch Abschluß von Einzelverträgen (Beilage 1) einzuholen und den vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere die Abrechnungsdaten vollständig anzugeben, Programmdateien einzureichen und fristgemäß Zahlungen zu leisten.

7.4.

Der Fachverband wird die Erfüllung der Aufgaben der LVG in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.

7.5.

Der Fachverband wird seine Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 2 Wochen nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen seitens der LVG, ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung auffordern.

8. Meinungsverschiedenheiten

Unbeschadet der im Einzelvertrag vorgesehenen Verzugsfolgen wird im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Fachverbands und LVG der Fachverband auf Ersuchen einer der beiden Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken. Wird eine solche innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes nicht erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Macht LVG von ihren Kontrollrechten gemäß Einzelvertrag Gebrauch, wird sie vorher den Fachverband über den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die Art der geplanten Kontrolle schriftlich informieren.

9. Geltungsbereich

9.1

Dieser Gesamtvertrag wird am ~~.....~~ ^{3.9.1998} abgeschlossen und tritt in Übereinstimmung mit § 8 Abs 4 VerwGesG am ~~1.1.2.1998~~ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (§11 VerwGesG). Der Gesamtvertrag vom 2. Juli 1991 wird mit Ablauf des 31. Dezember 1997 zwischen den Partnern dieses Vertrages außer Kraft gesetzt (§11 Abs.2 Verwertungsgesellschaftengesetz)

9.2.

Die Vertragsparteien haben für den Zeitraum vom 1. Jänner 1998 bis zum Datum des Inkrafttretens dieses Gesamtvertrages eine interimistische Vereinbarung über die Ausübung der Rechte und Zahlung der Entgelte der Kabelnetzbetreiber getroffen. Die Vertragspartner haben sich darauf geeinigt, daß die durch den abzuschließenden Gesamtvertrag bestimmte Entgeltregelung (Höhe des Entgelts) auf den 1. Jänner 1998 zurückgerechnet wird. Die Kabelnetzbetreiber werden daher die aushaftende Differenz der für den genannten Zeitraum bereits von ihnen provisorisch geleisteten Zahlungen zu dem nach diesem Gesamtvertrag tatsächlich zu leistendem Entgelt bis spätestens 10. Oktober 1998 an die LVG abrechnen und überweisen.

9.3.

Der Fachverband wird seine Mitglieder anhalten, die nach diesem Gesamtvertrag vorgesehenen Einzelverträge mit der LVG unverzüglich, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1998 abzuschließen. Für den Zeitraum des Inkrafttretens dieses Gesamtvertrages bis zum Abschluß des jeweiligen Einzelvertrages (spätestens jedoch bis 31. Dezember 1998) wird LVG den Kabelnetzbetreibern eine Werknutzungsbewilligung zu den in diesem Gesamtvertrag vorgesehenen Bedingungen (Zahlung der Entgelte) erteilen.

10. Schlußbestimmungen

10.1.

Der in Beilage 1 angeschlossene Einzelvertrag ist integrierender Bestandteil dieses Gesamtvertrages. LVG und der Fachverband bestätigen ausdrücklich die Kenntnis des Inhalts der Beilage 1 und erklären, damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

10.2.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Gesamtvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

10.3.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jeder der Vertragsteile ein Exemplar erhält.

10.4.

Allfällige Gebühren tragen der Fachverband und die LVG je zur Hälfte.

Beilage 1: Einzelvertrag


Beilage 2: Anhang zur Wertsicherung/Liste der Kabelbetreiber

**U n t e r s c h r i f t e n b l a t t
z u m G e s a m v e r t r a g**

**z w i s c h e n d e r V e r w e r t u n g s g e s e l l s c h a f t L V G
u n d d e m A l l g e m e i n e n F a c h v e r b a n d d e s V e r k e h r s**

Wien, am 3.9.1998
.....


Allgemeiner Fachverband des Verkehrs


Staatlich genehmigte Literarische
Verwertungsgesellschaft (L.V.G.)
reg.Gen.m.b.H.

Li.

GESAMTVETRAG

FÜR DIE INTEGRALE KABELWEITERSENDUNG VON RUNDFUNKSENDUNGEN

zwischen der **Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H.**,
1060 Wien, Linke Wienzeile 18 (nachstehend „Literar-Mechana“ genannt)

und dem

Allgemeinen Fachverband des Verkehrs(Wirtschaftskammer Österreich), 1045 Wien,
Wiedner Hauptstraße 63 (nachstehend „Fachverband“) genannt:

1. Vertragspartner

1.1.

Literar-Mechana ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt hinsichtlich dramatischer Sprachwerke, soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind, aufgrund der ihr mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 19.7.1994 erteilten Betriebsgenehmigung (GZ 32.928/6-IV/1/94) insbesondere das Recht der Weiterleitung von Rundfunksendungen mit Hilfe von Leitungen wahr.

2. Begriffsbestimmung

Kabelnetzbetreiber im Sinne dieses Vertrages ist, wer mittels eines Kabelnetzes im Sinne des § 2 Abs 1 des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes Rundfunksendungen mittels Leitungen weitersendet und somit Fernsehsendungen und/oder Hörfunksendungen an die Allgemeinheit verbreitet ohne zugleich Kabelrundfunkveranstalter im Sinne des Kabel- und Satellitenrundfunkgesetzes (BGBl Nr. 42/1997) zu sein.

3. Vertragsgegenstand

3.1.

Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von Fernseh- und Hörfunksendungen über Leitungen (integrale Kabelweitersendung gem. § 59a UrhG) durch die Literar-Mechana an private Kabelnetzbetreiber, die Mitglieder des oben genannten Fachverbandes sind sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung an Literar-Mechana zu entrichtenden Entgeltes.

3.2.

Dieser Gesamtvertrag bezieht sich nicht auf die Weiterleitung von sogenannten Pay-Fernsehprogrammen oder Pay-Radioprogrammen.

3.3.

Dieser Gesamtvertrag findet aufgrund der in § 17 Abs 3 Z 2 lit b Satz 2 UrhG vorgesehenen Ausnahme keine Anwendung auf die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks (ORF).

3.4.

Dieser Gesamtvertrag findet weiters auf die Weitersendung von Rundfunkprogrammen, die kraft Gesetzes („Must Carrier-Rule“) vom Kabelnetzbetreiber weitergesendet werden müssen, keine Anwendung.

4. Gesamtvertrag/Einzelverträge

4.1.

Die Werknutzungsbewilligung wird aufgrund von Einzelverträgen zwischen dem Kabelnetzbetreiber einerseits und der Literar-Mechana andererseits gemäß beiliegendem Mustervertrag (Beilage 1) erworben.

4.2.

Hinsichtlich des Umfangs der zu erteilenden Werknutzungsbewilligung, der Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte, der Abrechnung des Entgelts sowie der Bekanntgabe von Programmdateien und Teilnehmerzahlen sowie anderer Detailbestimmungen wird auf den Mustervertrag (Beilage 1) verwiesen.

5. Entgelt

5.1.

Literar-Mechana gewährt den Mitgliedern des Allgemeinen Fachverbandes des Verkehrs für die in diesem Vertrag geregelte Weitersendung von Rundfunksendungen den unten näher ausgeführten und gegenüber dem „autonomen Tarif“ begünstigten Tarif, sofern die Werknutzungsbewilligung vor Sendebeginn erworben wird. Der begünstigte Tarif kommt nur bei Mitgliedern des Fachverbandes zur Anwendung, die die Bestimmungen des Einzelvertrages einhalten, insbesondere fristgemäß Zahlungen leisten.

Weitersendungen, die vor Erwerb der Werknutzungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinne des UrhG. Literar-Mechana ist in solchen Fällen berechtigt, das Sendeentgelt in doppelter Höhe des „Autonomen Tarifs“ zu berechnen sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Die Ansprüche der Literar-Mechana für Kabelsendungen, für die die Werknutzungsbewilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrages erworben wurden, bleiben unberührt.

5.2. Höhe des Entgelts

Das für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung zu entrichtende Entgelt beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ÖS 1,7470 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat.

5.3.

Bei der Vereinbarung dieses begünstigten Tarifs ist der Gesamtvertragsrabatt bereits voll berücksichtigt. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden. Die anfallende Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

6. Wertsicherung

6.1.

Der im Pkt. 5. genannte Betrag ist derart wertgesichert, daß er sich entweder nach dem Index der Verbraucherpreise 1986 unter Bedachtnahme auf Pkt. 6.2. oder sofern darüber hinausgehend entsprechend der Erhöhung der von den Kabelteilnehmern an den Kabelnetzbetreiber zu entrichtenden Gebühren (Pkt. 6.3.) erhöht. Der in 5.2. genannte Betrag wird jährlich neu berechnet.

6.2.

Für die Erhöhung nach dem Index der Verbraucherpreise 1986 ist jede Indexschwankung zu berücksichtigen. Maßgebend sind Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September des vorangegangenen Jahres (=Beobachtungszeitraum, erster Vergleichsmonat: Sept 1997 VPI 1986). Der sich aus diesen Indexschwankungen ergebende Prozentsatz wird bei der Erhöhung des in Pkt. 5.2. genannten Betrages zu 66,7 % berücksichtigt. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam (erstmalig 1. Jänner 1999).

Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 1986 eingestellt werden, gilt ein vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

6.3.

Ungeachtet der als Minimum zu berücksichtigenden jährlichen Valorisierung nach dem VPI 1986 (gem. 6.2.) erhöht sich an dessen Stelle der Betrag gemäß Pkt. 5.2. entsprechend der von den in Beilage 2 genannten und im beiderseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern ausgewählten Kabelnetzbetreibern vorgenommenen durchschnittlichen Erhöhung der ihren Teilnehmern in Rechnung gestellten Monatsgebühren (exklusive Steuern und öffentliche Abgaben) innerhalb eines Kalenderjahres (=Beobachtungszeitraum vom 1. Jänner des laufenden Jahres bis 1. Jänner des Folgejahres).

Die durchschnittliche prozentuelle Erhöhung der Monatsgebühren wird derart berechnet, daß die Summe der von den bestimmten Kabelnetzbetreibern lukrierten Monatsgebühren (die jeweilige Teilnehmerzahl multipliziert mit der innerhalb des Beobachtungszeitraums (erstmalig 1. Jänner 1998 bis 1. Jänner 1999) erhöhten Monatsgebühr) durch die gesamte Teilnehmerzahl sämtlicher ausgewählter Kabelnetze dividiert wird. Stichtag für die Bemessung der Teilnehmerzahl ist jeweils der 1. September des in den Beobachtungszeitraumes fallenden Jahres. Die aus dieser Berechnung gewonnene gewichtete Durchschnittsgebühr wird der vor dem Zeitpunkt der Erhöhung auf gleiche Weise errechneten Durchschnittsgebühr gegenübergestellt. Um den sich aus diesem Vergleich ergebenden Prozentsatz wird das Literar-Mechana zustehende Entgelt erhöht.

Liegen zwischen den Erhöhungen der Teilnehmerentgelte der einzelnen Kabelnetzbetreiber mehr als 12 Monate, dann ist die jeweilige Erhöhung durch die Anzahl der Monate, die zwischen den Erhöhungen liegen, zu dividieren und mit 12 zu multiplizieren (die Erhöhung wird auf Jahresbasis rückgerechnet).

6.4.

Der Fachverband verpflichtet sich, für die ausgewählten Kabelnetzbetreiber jedwede preisliche Veränderung der Monatsgebühren zwischen dem 1. Jänner des laufenden Jahres (erstmalig: 1.1.1998) und dem 1. Jänner des Folgejahres (erstmalig: 1.1.1999) bis spätestens Ende November des laufenden Kalenderjahres (erstmalig 30.11.1998) bekanntzugeben. Die Erhöhung des Literar-Mechana-Entgelts beginnt am 1. Jänner des Folgejahres zu wirken (erstmalig 1. Jänner 1999).

Bei den von den Vertragspartnern für diese Berechnung ausgewählten Kabelnetzbetreibern handelt es sich um für die österreichische Branche der Kabelnetzbetreiber repräsentative und typische Unternehmen, wobei sämtliche österreichische Bundesländer vertreten sind.

Ist einer oder mehrere der für diese Berechnung ausgewählten Kabelnetzbetreiber aus wichtigem Grund (z.B. Einstellung des Betriebs) oder auf Wunsch beider Vertragsparteien zu ersetzen, so ist darüber bis Ende November des Kalenderjahres Einigkeit zu erzielen. Veränderungen hinsichtlich der in Beilage 2 festgehaltenen Auswahl der Kabelnetzbetreiber stellen keine Änderung dieses Gesamtvertrages dar.

7. Vertragshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

7.1.

Der Fachverband wird der Literar-Mechana bei Abschluß dieses Gesamtvertrages ein Verzeichnis mit den Anschriften, Tel- und Fax-Nummer seiner jeweiligen vom Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages betroffenen Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1. Jänner bis zum 1. März eines Jahres mitteilen.

7.2.

Literar-Mechana wird dem Fachverband einmal jährlich, jeweils zum 31. Dezember eine Auflistung jener Kabelnetzbetreiber übermitteln, mit denen Einzelverträge auf Grundlage des gegenständlichen Gesamtvertrages abgeschlossen wurden.

7.3.

Der Fachverband wird seine Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten anhalten, die Einwilligung der Literar-Mechana rechtzeitig durch Abschluß von Einzelverträgen (Beilage 1) einzuholen und den vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere die Abrechnungsdaten vollständig anzugeben, Programmdateien einzureichen und fristgemäß Zahlungen zu leisten.

7.4.

Der Fachverband wird die Erfüllung der Aufgaben der Literar-Mechana in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.

7.5.

Der Fachverband wird seine Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 2 Wochen nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen seitens der Literar-Mechana, ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung auffordern.

8. Meinungsverschiedenheiten

Unbeschadet der im Einzelvertrag vorgesehenen Verzugsfolgen wird im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Fachverbands und Literar-Mechana der Fachverband auf Ersuchen einer der beiden Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken. Wird eine solche innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes nicht erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Macht Literar-Mechana von ihren Kontrollrechten gemäß Einzelvertrag Gebrauch, wird sie vorher den Fachverband über den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die Art der geplanten Kontrolle schriftlich informieren.

9. Geltungsbereich

9.1

Dieser Gesamtvertrag wird am 3.9.1998 abgeschlossen und tritt in Übereinstimmung mit § 8 Abs 4 VerwGesG am 1.10.1998 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (§11 VerwGesG). Der Gesamtvertrag vom 2. Juli 1991 wird mit Ablauf des 31. Dezember 1997 zwischen den Partnern dieses Vertrages außer Kraft gesetzt (§11 Abs.2 Verwertungsgesellschaftengesetz)

9.2.

Die Vertragsparteien haben für den Zeitraum vom 1. Jänner 1998 bis zum Datum des Inkrafttretens dieses Gesamtvertrages eine interimistische Vereinbarung über die Ausübung der Rechte und Zahlung der Entgelte der Kabelnetzbetreiber getroffen. Die Vertragspartner haben sich darauf geeinigt, daß die durch den abzuschließenden Gesamtvertrag bestimmte Entgeltregelung (Höhe des Entgelts) auf den 1. Jänner 1998 zurückgerechnet wird. Die Kabelnetzbetreiber werden daher die aushaftende Differenz der für den genannten Zeitraum bereits von ihnen provisorisch geleisteten Zahlungen zu dem nach diesem Gesamtvertrag tatsächlich zu leistendem Entgelt bis spätestens 10. Oktober 1998 an die Literar-Mechana abrechnen und überweisen.

9.3.

Der Fachverband wird seine Mitglieder anhalten, die nach diesem Gesamtvertrag vorgesehenen Einzelverträge mit der Literar-Mechana unverzüglich, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1998 abzuschließen. Für den Zeitraum des Inkrafttretens dieses Gesamtvertrages bis zum Abschluß des jeweiligen Einzelvertrages (spätestens jedoch bis 31. Dezember 1998) wird die Literar-Mechana den Kabelnetzbetreibern eine Werknutzungsbewilligung zu den in diesem Gesamtvertrag vorgesehenen Bedingungen (Zahlung der Entgelte) erteilen.

10. Schlußbestimmungen

10.1.

Der in Beilage 1 angeschlossene Einzelvertrag ist integrierender Bestandteil dieses Gesamtvertrages. Literar-Mechana und der Fachverband bestätigen ausdrücklich die Kenntnis des Inhalts der Beilage 1 und erklären, damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

10.2.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Gesamtvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

10.3.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jeder der Vertragsteile ein Exemplar erhält.

10.4.

Allfällige Gebühren tragen der Fachverband und die Literar-Mechana je zur Hälfte.

Beilage 1: Einzelvertrag

Beilage 2: Anhang zur Wertsicherung/Liste der Kabelbetreiber

**U n t e r s c h r i f t e n b l a t t
z u m G e s a m v e r t r a g**

**z w i s c h e n d e r V e r w e r t u n g s g e s e l l s c h a f t L i t e r a r - M e c h a n a
u n d d e m A l l g e m e i n e n F a c h v e r b a n d d e s V e r k e h r s**

Wien, am 3.9.1998


Allgemeiner Fachverband des Verkehrs


**Literar-Mechana
Wahrnehmungsgesellschaft
für Urheberrechte Ges.m.b.H.**



ZUSATZVEREINBARUNG

zum

GESAMTVERTRAG vom 3.9.1998 FÜR DIE INTEGRALE KABELWEITERSENDUNG VON RUNDFUNKSENDUNGEN

zwischen der

Literar Mechana, Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrecht GesmbH, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18 (Im Folgenden „**Literar Mechana**“ genannt)

und dem

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (Wirtschaftskammer Österreich), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (im Folgenden „**Fachverband**“ genannt):

Die Literar Mechana und die ehemalige Literarischen Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) einerseits und der Fachverband andererseits haben am 3.9.1998 je einen Gesamtvertrag über die integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendung abgeschlossen, denen als integrierende Bestandteile Einzelverträge angeschlossen wurden. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 (Durchführung des Zusammenschlusses Literar-Mechana – L.V.G) ging die Betriebsgenehmigung der L.V.G. gem. § 6 Abs 4 VerwGesG 2006 auf die Literar-Mechana über. Diese Zusatzvereinbarung bezieht sich auf beide Gesamtverträge gleichermaßen und integrierend. Der als Beilage 1 dieses Gesamtvertrages angeschlossen Einzelvertrag ist aktualisierter und integrierter Bestandteil beider Gesamtverträge, wobei die Einzelverträge der Literar-Mechana und der L.V.G. zusammengeführt werden.

Die Literar Mechana und der Fachverband ändern, die Wertsicherung der Gesamtverträge einvernehmlich ab und vereinbaren in diesem Zusammenhang nachfolgende Anpassungen in den Gesamtverträgen und im zusammengeführten, aktualisierten und integrierten Einzelvertrag.

1. Der Punkt 5.2. des Gesamtvertrages wird wie folgt abgeändert (Änderung im Text hervorgehoben):

„5.2.

Das für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung zu entrichtende Entgelt für 2014 beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses EUR 0,235463 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat.“

2. Der Punkt 6 des Gesamtvertrages sowie dessen Beilage 2 werden gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„6.1.

Für den Geltungszeitraum von 1.1.2013 bis 31.12.2013 erfolgt die Wertanpassung des Lizenzentgeltes mittels Erhöhung um 13,5% gegenüber dem Jahr 2012. Das Lizenzentgelt in 2013 beträgt somit EUR 0,231543 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat für die Literar Mechana und die ehemalige Literarischen Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) gemeinsam. Mit dieser Vereinbarung sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen Literar-Mechana und Fachverband bis zum 31.12.2013 bereinigt und verglichen. Beide Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche, die sich auf den Zeitraum bis zum 31.12.2013 beziehen.



1

6.2.

Der im Pkt. 5.2 genannte Betrag ist für den Geltungszeitraum ab 1.1.2014 derart wertgesichert, dass er sich jährlich nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex erhöht. Die Wertsicherung wird jährlich neu berechnet. Für die Berechnung der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) heranzuziehen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat September im Jahr 2013 errechnete Indexzahl.

6.3.

Für die Anpassung des in Pkt. 5.2 genannten Betrags ist jede Indexschwankung des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September 2013 zu berücksichtigen. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam (erstmalig 1. Jänner 2015).

6.4.

Die Wertsicherung des in Pkt. 5.2 genannten Betrags ist für die Folgejahre derart zu berechnen, als der in Pkt. 5.2 genannte Betrag durch den VPI 2010 für den Monat September 2013 zu teilen und nachfolgend mit dem VPI 2010 für den Monat September des laufenden Jahres zu vervielfachen ist. Der dadurch errechnete Betrag ist auf fünf Dezimalstellen kaufmännisch zu runden. Wird der Tarif je Quartal bekannt gegeben, ist der dadurch errechnete Betrag zu verdreifachen und das Ergebnis ist auf fünf Dezimalstellen kaufmännisch zu runden.

Berechnung:

$$\frac{\text{Tarif laut Pkt. 5.2}}{\text{VPI(2010) Sept. 2013}} \times \text{VPI(2010) Sept.[laufend]} = \text{Tarif NEU ab 1.1.####}$$

6.5.

Sollte die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2010 eingestellt werden, vereinbaren die Vertragspartner, einen an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex der Statistik Austria oder einen vergleichbaren Index heranzuziehen.

3. Der Punkt 5.2. des Einzelvertrages wird wie folgt abgeändert:

„5.2.

Das für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung zu entrichtende Entgelt beträgt zum 1.1.2014 EUR 0,235463 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat.

4. Der Punkt 6 des Einzelvertrages wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„6.

Die Wertsicherung des in Pkt. 5 geregelten Entgelts richtet sich nach Pkt 6 des Gesamtvertrages über die integrale Kabelweitersendung von Rundfunksendung vom 3.9.1998 i.d.F. der Zusatzvereinbarung vom 31.12.2013 zwischen Literar Mechana und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (Wirtschaftskammer Österreich).“

5. Die bisher geltende von der Anzahl der weitergeleiteten Programme abhängige Entgeltstaffelung wird einvernehmlich gestrichen. Als Ausgleich wird der Tarif 2013 einmalig um 13,5% erhöht. Die daraus resultierenden Änderungen des Punkt 5.2. des Einzelvertrages ist in

den oben angeführten Änderungen umfasst. Punkt 5.3. des Einzelvertrags wird gestrichen. Der Punkt 5.4. wird als Punkt 5.3. vorgereiht.

6. Soweit durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung keine ausdrückliche Änderung erfolgt, bleiben die Bestimmungen der Gesamtverträge über die integrale Kabelweitersendung von Rundfunksendungen vom 3.9.1998 sowie die Bestimmungen des gesamtvertraglich abgestimmten, als Beilage 1 angeschlossenen zusammengeführten, konsolidierten und aktualisierten Einzelvertrages aufrecht. Die Änderungen der Gesamtverträge und der Einzelverträge laut dieser Zusatzvereinbarung gelten gemäß § 22 VerwGesG auch als Bestandteil der Einzelverträge jener Betriebe, die vom Fachverband vertreten und von den Gesamtverträgen umfasst sind.
7. Diese Zusatzvereinbarung gilt ab 1.1.2013 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Beilage 1: Einzelvertrag

Wien, am 31.12.2013

LITERAR-MECHANANA
WAHRNEHMUNGSGESELLSCHAFT
FÜR URHEBERRECHTE
GESELLSCHAFT A.G. & H.
1050 WIEN, LINKE WIENZEILE 18

Literar Mechana
Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrecht
GesmbH

Fachverband der Telekommunikations-
und Rundfunkunternehmen
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

**Fachverband der Telekommunikations- und
Rundfunkunternehmen**

EINZELVERTRAG

FÜR DIE INTEGRALE KABELWEITERSENDUNG VON RUNDFUNKSENDUNGEN

zwischen der Verwertungsgesellschaft **Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H.**
1060 Wien, Linke Wienzeile 18 (nachstehend "Literar-Mechana" genannt), vertreten durch

die/den Geschäftsführer/in:

und dem

Kabelnetzbetreiber

Firmen- oder Vereinsname:

Straße/Gasse/Platz, Nr.:

Postleitzahl/Ort:

Telefon-Nr./Fax-Nr./e-mail:

Vertreten durch:

Vor- und Zuname des/der Zeichnungsberechtigten:

Nachstehend "Kabelnetzbetreiber" genannt.

1. Vertragspartner

1.1. Literar-Mechana ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt hinsichtlich Sprachwerken, soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind, aufgrund der ihr mit Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften in der konsolidierten Fassung vom 16.5.2012 erteilten Betriebsgenehmigung (AVW 9.112/12-028) insbesondere das Recht der Weiterleitung von Rundfunksendungen mit Hilfe von Leitungen wahr.

1.2. Der Kabelnetzbetreiber ist Mitglied des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (Wirtschaftskammer Österreich). Kabelnetzbetreiber im Sinne dieses Vertrages ist, wer mittels eines Kabelnetzes im Sinne des § 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) Rundfunksendungen mittels Leitungen weiterleitet und somit Fernsehprogramme und/oder Hörfunkprogramme an die Allgemeinheit verbreitet ohne zugleich Fernsehveranstalter im Sinne des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (BGBl. I Nr. 84/2013) zu sein.

2. Teilnehmerzahl

2.1. Der Kabelnetzbetreiber hat zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgende Kabelnetze mit folgenden Teilnehmerzahlen in Betrieb:

.....
(Bezeichnung des Kabelnetzes, Ort)

.....
(Teilnehmerzahl)

.....
(Bezeichnung des Kabelnetzes, Ort)

.....
(Teilnehmerzahl)

.....
 (Bezeichnung des Kabelnetzes, Ort)

.....
 (Teilnehmerzahl)

2.2. Werden nach Vertragsabschluß weitere Kabelnetze betrieben, wird der Kabelnetzbetreiber vor Sendebeginn der Literar-Mechana die Bezeichnung des Kabelnetzes, den Standort, die Teilnehmerzahl sowie die voraussichtliche Inbetriebnahme des Kabelnetzes bekanntgeben.

3. Werknutzungsbewilligung

3.1. Literar-Mechana erteilt dem Kabelnetzbetreiber die nicht ausschließliche Bewilligung, unten in Pkt. 3.3. bezeichnete Rundfunksendungen von Sprachwerken des von ihr verwalteten Gesamtrepertoires in den von ihm bekanntgegebenen Kabelnetzen mittels Leitungen weiterzusenden.

3.2. Das in Punkt 3.1. genannte Gesamtrepertoire umfaßt sowohl das eigene Repertoire der Literar-Mechana als auch die Repertoires ausländischer Urheberrechtsgesellschaften, soweit die Literar-Mechana diese aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen wahrnimmt.

3.3. Die Werknutzungsbewilligung wird für die Weitersendung der in Pkt. 3.1. bis 3.4. des Gesamtvertrages definierten Programme erteilt.

3.4. Die Werknutzungsbewilligung gemäß Pkt. 3.1. ist örtlich auf die Weitersendung an Kabelhaushalte im Territorium der Republik Österreich beschränkt.

3.5. Die Werknutzungsbewilligung gemäß Pkt. 3.1. ist auf die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von Rundfunksendungen über Leitungen (integrale Kabelweitersendung gem. § 59a UrhG) von oben in Pkt. 3.3. genannten Rundfunksendungen beschränkt.

3.6. Die dem Kabelnetzbetreiber erteilte Bewilligung ist nicht an Dritte übertragbar.

4. Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 19 bis 21 UrhG) werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

5. Entgelt

5.1. Literar-Mechana gewährt den Mitgliedern des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen für die in diesem Vertrag geregelte Weitersendung von Rundfunksendungen den unten näher ausgeführten und gegenüber dem "autonomen Tarif" begünstigten Tarif, sofern die Werknutzungsbewilligung vor Sendebeginn erworben wird.

Weitersendungen, die vor Erwerb der Werknutzungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinne des UrhG. Literar-Mechana ist in solchen Fällen berechtigt, das Sendeentgelt in doppelter Höhe des "autonomen Tarifs" zu berechnen sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

5.2. Das für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung zu entrichtende Entgelt beträgt zum 1.1.2014 EUR 0,235463 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat.

5.3. Bei der Vereinbarung dieses begünstigten Tarifs ist der Gesamtvertragsrabatt bereits voll berücksichtigt. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden. Die anfallende Umsatzsteuer ist in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

6. Wertsicherung

Die Wertsicherung des in Pkt. 5 geregelten Entgelts richtet sich nach Pkt 6 des Gesamtvertrages über die integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendung vom 3.9.1998 i.d.F. der Zusatzvereinbarung vom 31.12.2013 zwischen Literar Mechana und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (Wirtschaftskammer Österreich)..

7. Abrechnung und Zahlung

7.1. Der sich aus der Teilnehmerzahl an den in Pkt. 7.2. bezeichneten Stichtagen und der Vergütungshöhe ergebende Vergütungsbetrag ist pro Kalenderquartal bis zum zehnten Tag des betreffenden Kalenderquartals an die Verwertungsgesellschaften abzurechnen und abzuführen. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht innerhalb eines Quartals, so ist die Vergütung aliquot spätestens binnen 30 Tagen zu bezahlen.

7.2. Stichtag für die Berechnung der Teilnehmerzahl ist der dem jeweiligen Kalenderquartal unmittelbar vorangegangene 1. März bzw. 1. September. Die Kabelbetreiber haben den Verwertungsgesellschaften die Anzahl ihrer an diesen Stichtagen angeschlossenen Teilnehmer sowie die von ihnen weitergeleiteten Programme spätestens mit der auf den Stichtag nächstfolgenden Abrechnung mitzuteilen. Veränderungen der Teilnehmerzahlen zwischen den Stichtagen bleiben unberücksichtigt.

7.3. Unterbleibt die Weiterleitung der Rundfunksendungen vorübergehend, entfällt die Zahlungspflicht für die Zeit der Nichtübertragung, wenn der Kabelnetzbetreiber selbst für diese Zeit nicht das entsprechende Entgelt seiner Teilnehmer erhält.

7.4. Im Falle des Zahlungsverzugs sind die Verwertungsgesellschaften berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. kontokorrentmäßig über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank zu verlangen.

8. Rundfunkprogramme

Der Kabelnetzbetreiber wird gemeinsam mit der von ihm vorgenommenen vierteljährlichen Abrechnung eine Aufstellung sämtlicher von ihm weitergeleiteten Fernseh- und Hörfunkprogramme (sofern er mehrere Kabelnetze betreibt, getrennt nach den jeweiligen Kabelnetzen) der Literar-Mechana auf den von dieser zur Verfügung gestellten Formularen bekanntgeben.

9. Überprüfung

9.1. Literar-Mechana ist berechtigt, selbst oder durch ihre Beauftragten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den einzelnen Kabelnetzbetreibern erstatteten Meldungen zu überprüfen.

Das oben genannte Kontrollrecht erstreckt sich insbesondere auf freien Zutritt sowie die Einsichtnahme in alle Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsaufzeichnungen, soweit dies für eine Überprüfung der genannten Daten erforderlich ist. Der Kabelnetzbetreiber verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten wie z.B. Steuerberater befinden. Literar-Mechana sowie die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben das Daten-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des Kabelnetzbetreibers zu wahren. Sie dürfen die zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen weder für andere Zwecke als die gegenständlichen verwenden noch Dritten zugänglich machen.

Über Ersuchen des Prüfers sind von im einzelnen zu bezeichnenden Belegen Kopien in einem sachlich gerechtfertigten Umfang kostenlos auszufolgen. Literar-Mechana kann sich auch einer von anderen österreichischen Verwertungsgesellschaften im Rahmen dieser Grundsätze in die Wege geleiteten Prüfung anschließen. Im übrigen wird § 87a UrhG für anwendbar erklärt.

Ergibt sich im Zuge der Überprüfung für ein überprüfbares Kalenderquartal eine Nachforderung von 5 % oder mehr zu Gunsten der Literar-Mechana, wird ein Zuschlag von 50 % zu dem sich errechnenden Fehlbetrag berechnet und gehen die Prüfungskosten im verkehrüblichen Ausmaß zu Lasten des Kabelnetzbetreibers.

10. Verzug

10.1. Unbeschadet weitergehender Rechte ist Literar-Mechana bei Verzug von Zahlungen oder Abrechnungen (Pkt. 7) oder von Mitwirkungspflichten (Pkt. 2 und 8) berechtigt, nach vorher erfolgter (1.) Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) Verzugszinsen von 5 % p.a. kontokorrentmäßig über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu berechnen.

10.2. Erfolgt die Zahlung innerhalb der 2 Wochen-Frist nicht, ist Literar-Mechana berechtigt, nach erfolgter zweiter Mahnung und Setzung einer weiteren Nachfrist von 2 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) ein Sendeentgelt in der doppelten Höhe des autonomen Tarifs zu verrechnen sowie diesen Vertrag vorzeitig aufzulösen.

10.3. Sämtliche Mahnungen an den Kabelnetzbetreiber erfolgen eingeschrieben. Pro Mahnung werden jeweils € 55,-- Mahnspesen verrechnet.

11. Vertragsdauer/Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann – unbeschadet sonstiger, in diesem Vertrag vorgesehener Kündigungsmöglichkeiten – von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Von diesem Kündigungsrecht kann somit erstmals zum 31.12.XXXX Gebrauch gemacht werden.

Durch die Kündigung oder ein sonstiges Außerkrafttreten des Gesamtvertrages wird dieser Einzelvertrag unwirksam, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

12. Schlußbestimmungen

12.1. Die Bestimmungen der Gesamtverträge für die integrale Kabelweitersendung von Rundfunksendungen zwischen der Literar-Mechana (und der mit der Literar-Mechana zusammengeschlossenen ehemalige Literarischen Verwertungsgesellschaft - L.V.G.) einerseits und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen andererseits vom 3.9.1998 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Zusatzvereinbarung vom 31.12.2013 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

12.2. Die Vertragspartner erklären, daß die in dieser Vereinbarung geforderten Angaben vollständig und richtig sind und anerkennen, daß jegliche Falschangaben Nachforderungen und Schadenersatzansprüche auslösen.

12.3. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1010 Wien als ausschließlich zuständig erklärt.

Datum:

Datum:

Kabelnetzbetreiber
(Stempel und Unterschrift)

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft
für Urheberrechte Ges.m.b.H